



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 24. Januar 2020

Jahrgang 2020/ Nummer 4

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
6	Öffentliche Bekanntmachung über die festgesetzten Termine der Jägerprüfung 2020	3
7	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde	4

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

6 Öffentliche Bekanntmachung über die festgesetzten Termine der Jägerprüfung 2020

Jägerprüfung 2020

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung –DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 (GV. NRW. Nr. 14 S. 235-248) in der zurzeit geltenden Fassung werden für die Jägerprüfung 2020 und die Nachprüfung im Kreis Warendorf folgende Termine festgesetzt:

1. Schriftliche Prüfung:

Montag, 20.04.2020	15.00 Uhr	Gaststätte „Zum Burggrafen“ Daudenstraße 5, 59302 Oelde-Stromberg,
--------------------	-----------	--

2. Schießprüfung:

Dienstag, 21.04.2020	09.00 Uhr	Schießstand "Am Butterpatt" in 48231 Warendorf
----------------------	-----------	---

3. Mündliche Prüfung:

in der Zeit vom 22.04.2019 bis 24.04.2020	Gaststätte „Zum Burggrafen“ Daudenstraße 5, 59302 Oelde-Stromberg
---	---

Im Grünen Zentrum
Waldenburger Straße 10,
48231 Warendorf

Beginn jeweils 9.00 Uhr

4. Nachprüfung

Dienstag, den 15.09.2020	9.00 Uhr	Schießstand „Am Butterpatt“ bzw. Im Grünen Zentrum in 48231 Warendorf
--------------------------	----------	--

Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist nach Vordruck, der bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf erhältlich ist, bis zum **28. Februar 2020** beim Kreis Warendorf, Der Landrat, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr -Untere Jagdbehörde-, Waldenburger Straße 2, Zimmer B 0.69, 48231 Warendorf, einzureichen. Die Bewerber müssen zu Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Zulassung und Teilnahme an der Jägerprüfung werden Gebühren in Höhe von 250,00 € und für die Zulassung und Teilnahme an der Nachprüfung Gebühren in Höhe von 110,00 € bzw. 190,00 € erhoben.

Warendorf, 09.01.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Ralf Holtstiege

Ralf Holtstiege
Ltd. Kreisrechtsdirektor

7 Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde

1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), den Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde als Satzung beschlossen. Die Begründung ist Teil dieses Beschlusses.

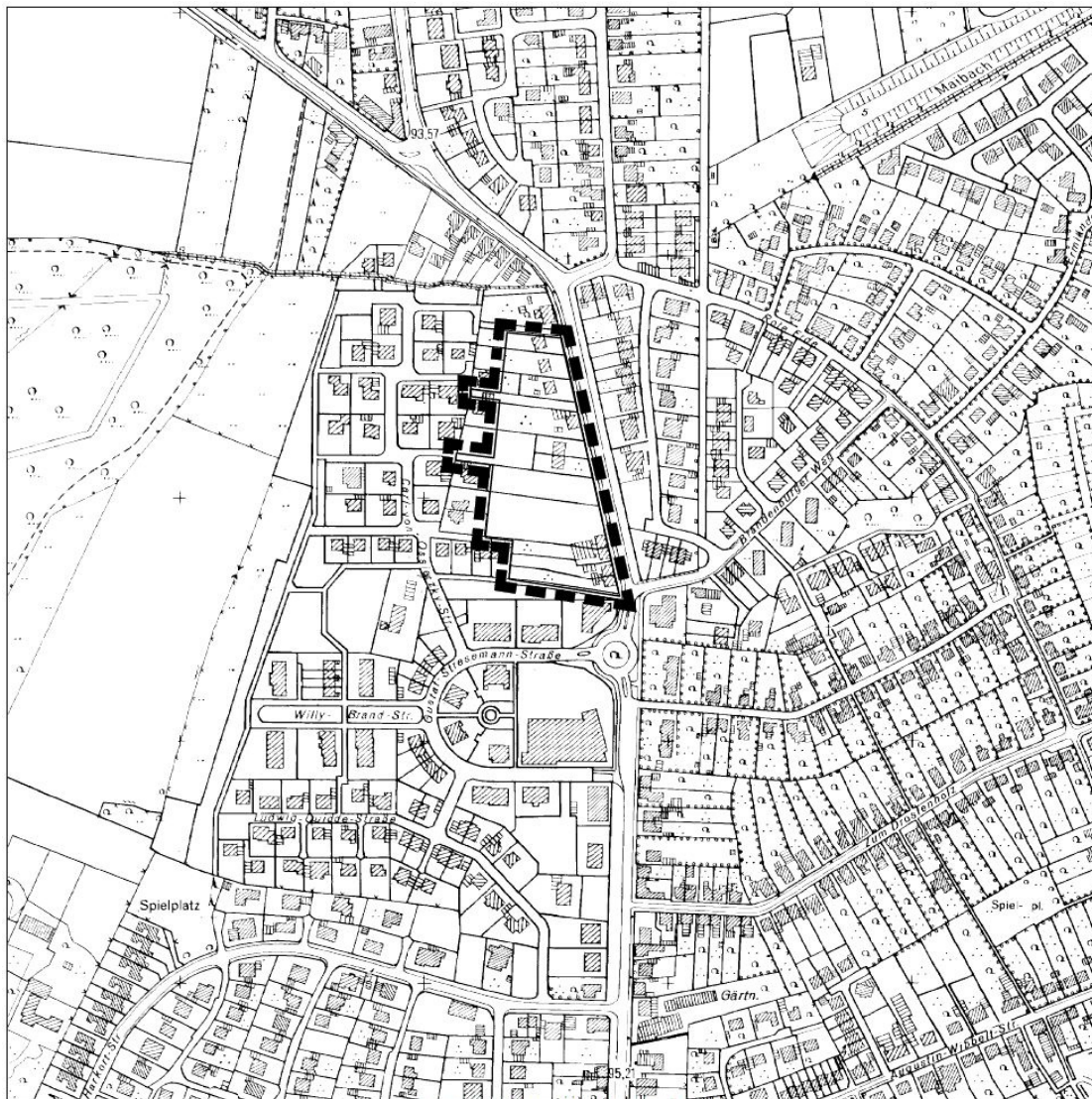
2. Geltungsbereich

Inhalt der Aufstellung ist die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“, das den Bestand entlang der „Warendorfer Straße“ als Angebotsplanung überplant. Der insgesamt rund 15.500 m² große Geltungsbereich liegt südlich der Ostenfelder Straße und des Fußweges zwischen Warendorfer Straße und Carl-von-Ossietzky-Straße sowie östlich der Warendorfer Straße. Mit diesem Bebauungsplan wird das Planungsrecht geschaffen, um die Errichtung von Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 136 umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
21	9 tlw., 10 tlw., 19, 20, 21, 148, 149, 150 tlw., 562 tlw., 563, 570 tlw., 571, 641, 644 tlw., 645 tlw., 646 tlw., 647, 670

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000

■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 "Warendorfer Straße Nord" der Stadt Oelde

3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

3.1 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

3.2 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde inklusive der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 23.01.2020

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister